

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

35 (2.9.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743177)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Averissement.

1 Die herrschaftl. Jagden in den Aemtern Friedeburg, Stieghausen, Leer, Norden und Berum sollen von Trinitatis 1794 an öffentlich wiederum auf 6 Jahre und bis Trinitatis 1800 verpachtet werden, wozu Terminus auf Freytag den 6ten September cur. präfixiret worden, alsdenn sich die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Sommer hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen, und ihre Offerten zu Protocoll geben können. Signatum Aurich, den 17ten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Die herrschaftl. Jagd im Amte Wittmund, welche Trinit. 1794 pachelos wird, soll am 10ten September Morgens um 10 Uhr auf dortigem Amthause, im Amte Emden am 13ten September auf der alten Meethen daseibst, und in den Aemtern Greetsuhl und Psum den 14ten September Vormittags um 10 Uhr in des Posthalters Hause zu Greetsuhl, anderweit öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhaber können sich demnach an besagten Tagen und Orten einfinden, Conditiones vernehmen, und ihre Offerten zu Protocoll geben. Signatum Aurich, den 13ten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Demnach die in verschiedenen Gegenden mehrmals und noch in diesem Frühjahr und Vor Sommer sich gedückerete sogenannte Gallenkrankheit unter dem Horn Vieh an Ort und Stelle untersucht, und näher beobachtet worden, so hat sich aus allen Umständen die Vermuthung bestätiget, daß diese Krankheit vorzüglich dadurch erzeugt werde, daß bey nahen Jahreszeiten niedrige und mit keiner guten Abwässerung versehene Wiesen überschwemmet, und dadurch die Gräserney mit einem schädlichen Schlamm überzogen, und auch das darauf gewonnene Heu demnachst verderben wird; wie denn auch nicht wenig dazu beyträgt, daß viele Landleute, bey einem ungleichen Verhältniß des Viehes und der Fütterung, im Herbst das Vieh zu spät, und im Frühjahr zu früh Tag und Nacht auf der Weide lassen, und solches dadurch bey einem knappen und angehenden Futter und feuchten Boden zu vielem Ungemach und Verkältungen aussetzen. Dem Landmann wird daher zur möglichsten Verhütung der so oft sich äußernden Gallenkrankheit empfohlen, so viel immer geschehen kann, dafür zu sorgen, daß nicht nur den Ländern durch zeitige Anfrömmung der Abzugsraben Abwässerung geschafft, sondern auch eine der Anzahl des Viehes angemessene Winterfütterung eingelagt werde, damit dasselbe nicht zur noch rauhen Jahreszeit ausgetrieben werden müsse. Ferner ist mehr als bis-

her



her beschaffen, dafür zu sorgen, daß in den Viehställen die Luft so viel möglich rein gehalten, und trockene Streu untergelegt, auch das Vieh in heitern Tagen im Winter bisweilen an einen trockenen Ort der freien Luft ausgesetzt werde, damit auch unterdessen die Ställe ausgelüftet werden können. Uebrigens wird noch der schon in obigen empfohlenen Gebrauch des Ruchens, und Stein Salzes, erstereß um solches unter das Futter und Getränke zu mischen, letzteres aber zum Becken vorzusetzen, wieder in Erinnerung gebracht, da nach dem einstimmigen Urtheil der Vieh-Ärzte solches eines der besten Vorbauungsmittel wider alle Viehkrankheiten abgiebt, und die darauf zu verordnende Kojen leicht wieder einbringt. **Signatum Zürich, am 9ten August 1793** Königl. Kr. u. O. Rath, D. J. K. K. Rath, und Domänen-Cammerer.

Sachen, so zu verkaufen.

Die hochgräf. Herrschaft zu Dornum ist vorhabens folgende Veräußerung ihrer Herrlichkeit, als

A. Die Grundstücke

- 1) den Platz in der Dornumer Grotte, der Sand genannt, groß 82 Diemat vortreflichen Marschlandes, so jetzt von dem Hausmann Wessel Hinners heuerlich bewohnt wird, und bis auf 25 Diemate bauerspflichtigen Landes adelich frei ist,
- 2) den völlig adelich freien Platz, mittel Riphausen genannt, groß 80 Diemat vortreflichen Marschlandes cum annexis, welchen jetzt von des weil. Hausmanns Uelt Hesen Wittwe heuerlich genuzet wird,

B. an sonstigen auf in der Herrlichkeit Dornum belegene Grundstücke hastenden Befällen:

- 1) verschiedene Erbpachts canones respect. zu 230 fl. — 240 fl. — 56 fl. 7 sch. 100 fl. — 405 fl. — 230 fl. — 660 fl. — 15 fl. 2 sch. — 113 fl. 4 sch. 24 fl. 5 sch. — 21 fl. 7 sch. 10 w. — und 3 fl. 1 sch. 2 1/2 w. zusammen 2665 fl. 6 sch. 12 sz w. betragend, größtentheils in Golde, und um Michaelis zahlbar.
- 2) Beheerdichkeiten, sodann Ochsenfütter und Beehweide Geld, respect. zu 27 fl. 6 sch. 13 w. — 50 fl. 2 sch. 10 w. — 12 fl. 2 sch. 5 w. — 81 fl. 6 sch. 26 fl. 4 sch. 15 w. — 14 fl. 8 sch. 15 w. — 27 fl. 4 sch. 12 1/2 w. — 1 fl. 5 w. 12 fl. 1 sch. 12 1/2 w. — 3 fl. — 23 fl. 5 sch. — 90 fl. 2 sch. 10 w. — 26 fl. 4 sch. 10 w. — 6 fl. 2 sch. 7 1/2 w. — 94 fl. 10 w. — 2 fl. — 116 fl. 34 fl. 6 sch. — 42 fl. 4 sch. 15 w. — 72 fl. 1 sch. — 12 fl. 6 sch. — 26 fl. 10 w. — 7 fl. 2 sch. — 7 fl. 5 sch. — 8 fl. 8 sch. 5 w. — 43 fl. 9 sch. 10 w. 20 fl. — 7 fl. 2 sch. — 21 fl. 9 sch. — 5 fl. 4 sch. — 18 fl. 5 sch. — 5 fl. 4 sch. 109 fl. — 106 fl. 6 sch. — 176 fl. 5 sch. 5 w. zusammen 1597 fl. 5 sch. 7 sz w. betragend samtl. um Michaelis jeden Jahres, und wor größtentheils in Golde zahlbar, und wovon 1017 fl. 5 sch. 2 sz w. in verschiedenen Posten um das 7te Jahr Reihe thun, so das 1789 zum letztenmale völlig gewesen, mit dem 1796 wieder zu entrichten ist, entweder im Barren oder parcellweise der Inventen Ordnung gemäß, öffentlich veräußert zu lassen. Terminus dazu ist auf den 3 Sept. nächstkünftig und folgenden Tagen, Ber. und Nachmittags angezeiget, und werden demnach Kaufsüßige hienis eingeladen.



den, an gedachten Tagen sich auf dem Herrschafel, Schloße in dem Gemächthause einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Die Conditiones sind vorher in der Hochgräf. Rentey zu Dornum einzusehen, auch für die Gebähr abschrittl. zu haben, ungleichen in den städtischen Wirthshäusern des Fleckens Dornum affigirt, wo ein jeder sie ungehindert inspectiren, auch Abschritten davon nehmen oder nehmen lassen kann, wozu Gelegenheit genug zu finden ist, inwischen wird hiedurch vorläufig und damit Kaufstüchtige ihre Entschelung darnach treffen können, bekannt gemacht:

1. daß die Zahlungs Termine auf May und Martini 1794 bestimmt worden,
 2. daß bei dem Verkauf mit den Plätzen der Anfang gemacht werden solle.
- Dornum in Hochgräf. Rentey, den 22. Julius 1793
v. Halem, Rentmeister.

2 Die Frau Geheimde. Kathia von dem Apveller, Hochwoblach sind vora habens, die von ihrem sel. Gemahl hinterlassene ansehnliche Bibliothek, den 9ten September und folgenden Tagen, des Nachmittags um 1 Uhr auf der Sternburg nahe den Emden öffentlich verkaufen zu lassen. Der Catalogus davon ist den folgenden Herrschaf. als in Emden bey dem Buchdrucker Werthin, in Aurich bey dem Buchhändler Winter, in Norden bey Neumann, in Leer bey Meiner, in Ems bey Dirksen, in Wittmund bey Schöffler, und in Jever bey Treddiel jun. Buchbindern gratis zu haben.

3 Der Bürger Neuae Wenaen haben will am 9ten Sept. als am Montag, durch den Ausmischer Thoden von Welsen allerhand Hautratb, sodann allerhand Frau- u. Kleidungen und Leinwand, und was mehr vorkommt, in Norden öffentlich verkaufen lassen.

4 Der Reichrichter H. Wieben und Berend J. Brau wollen ihr zu Norden am Neuenwege im Süderlust 2te Rott sub No. 172 stehendes, und von dem Kaufmann E. Müller herabzules, mit vielen Böden versehenes, zur Kaufmannschaft, Branntweinbrennerey und allerhand Gewerbe sehr geschicktes großes Haus den 30sten September a. c. im Weinhause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen etc. gratis einzusehen.

Der Caprain Wille Fleu will sein zu Norden am Neuenwege im Süderlust 2te Rott sub No. 17 stehendes, und von der Zwirnfabricantin N. Fischers Witwe herabzules, vor wenigen Jahren ganz neu erbauetes und zur Kaufmannschaft, Branntweinbrennerey und allerhand Gewerbe recht geschicktes Haus den 30sten September a. c. im Weinhause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen etc. gratis einzusehen.

Janaes Will 4 will sein zu Norden an der Soblstraße im Westerlust 2te Rott sub No. 223 stehendes, und von dem Schlächter Schlamme herabzules, zum bürgerlichen Gewerbe schickliches Haus den 30sten September a. c. im Weinhause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen etc. gratis einzusehen.

Jann D. Altman will den 30sten September a. c. sein zu Norden in der großen städtischen Kirche auf dem Querboden befindliche und von mehl. Erde Alles herabzules, rube 6 Kirchenstühle, bey Waarer oder einzeln, im Weinhause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen etc. gratis einzusehen.

5 Vermöge der bei den Amt- und Stadtgerichten zu Auriſch affigirten Subſtations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commiſſario Reuter einzusehen, und abſchriftlich zu haben ſind, ſoll des Meisters Johann Eberhard Reindahl Haus mit Warte Scheune und Garten auf der Vorstadt Auriſch, nach Abzug der Laſten auf 750 Rthlr. in Golde endlich taxirt, in zwey Terminen nämlich am 2ten und 30ſten Auguſt auf dem Auriſche Auriſch, am 2ten October des Nachmittags 2 Uhr aber in dem ſogenannten blauen Hauſe vor Auriſch, öffentlich feilgeboten und alsdann dem Meißbietenden, mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation angeſchlagen werden.

6 Des weyl. Herrn Regierungraths-Präſidenten von Benzele in Auriſch hinterlaſſene anſehnliche Bibliothek ſoll den 1ſten November in deſſelben ehemalige Wohnung durch den Auriſchener Reuter öffentlich verkauft werden. Der Catalogus davon iſt bey folgenden Herren, als in Emden bey dem Buchdrucker Wentſin jun., in Norden bey Voldeys, in Teven bey dem Buchdrucker Borgeſt, in Leer bey Warners, und in Auriſch bey dem Buchhändler Winter gratis zu haben.

Die von der neulich verſtorbenen Jbnke Peters Wittwe in Auriſch nachgelaſſene Mobilien, als Schränke, Tiſche, Stühle, Kupfer, Zinnen, Meſing, Betten, Leinwandzeug, ſodann Frauenkleider, und was mehr zum Vorſchein kommen wird, ſollen den 4ten September öffentlich verkauft werden.

7 Vermöge der bey dem Stadtgerichte zu Auriſch und Emden affigirten Subſtations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch auf dieſen Stadtgerichten ſo wie bey dem Auriſchener Reuter einzusehen und abſchriftlich zu haben ſind, ſoll das den nachgelaſſenen minorennen Kindern des weyl. Jacob Ewen zuſtändige Haus cum annexis auf der Meußſtadt hieſelbſt, ſodann eine Manns-Kirchenſtelle in der hieſigen Stadt-Kirche, wovon erſteres auf 600 Gulden in Gold, letztere aber auf 13 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dreien Terminen als den 2ſten September, 5ten und 19ten October e. des Morgens um 11 Uhr öffentlich auf dem Rathhauſe feilgeboten, und dem Meißbietenden im letzten Termin, mit Vorbehalt oberbaurundſchaftlicher Approbation angeſchlagen werden.

Zugleich wird, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Militär- und den im Edict de 3ten September 1792 deſſelben gleich geachteten Verloren, allen unbekanntem Reals-Prätendenten wie auch Serbituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß ſie ſich zur Conſervation ihrer Gerechtfame bis zum letzten Licitation-Termin oder ſpätteſtens in demſelben zu melden und ihre Anſprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey deſſen Entſtehung aber zu gewärtigen haben, daß ſie auf erfolgten Zuſchlag damit gegen den neuen Beſitzer und in ſo weit ſie das Haus cum annexis betreffen, nicht weiter gehört werden ſollen.

Auriſch in Curia, den 20ten Auguſt 1793

8 Vermöge der, bei dem Amt- und Stadtgerichte zu Auriſch affigirten Subſtations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commiſſario Reuter einzusehen und abſchriftlich zu haben ſind, ſollen



Die Jungfer Hartlaub in Ems soll mit Bewilligung des hochbl. Stadtgerichts allerhand schönes Hausrath, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Geschöpfe und ungeschöpfte Betten, Tischzeug, Servietten, Vore-Laine, Gläser, Schränke, Tische, Stühle, verschiedene Frauenkleider, Flaschen und Wollen Caru, Silber, Gold und was mehr vorhanden, am bevorstehenden 1 ten Sept. mber. des Morgens um 11 Uhr öffentlich durch den Ausruener Eudca verkaufen lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. 200 Rthlr. in Golde sind um Michaelis a. c. zinslich zu belegen, wovon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kan, melde sich bey den Weyhshändlern aber W. Fengen Kinder in Zurich.

2. Ein Capital von 400 Rthlr. Gold, und ein von 200 Gold, ist um Michaelis gegen bündliche Hypothek zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich bey J. E. Treuborff in der weissen Laube zu Zurich melden, nach Briefe Franco.

3. Der Hr. Justiz-Cammarius Steinmetz in Wittmund, hat auf nächst Pfingsten Michaelis 500, und 200 Rthlr. in Gold, für weyl. Predigers Leiner zu Ems, Treuborff Ehre zu 4 procent zinslich zu belegen.

4. Die Armen-Casse zu Ochtelbur, hat auf sichere Hypothek ansehenden Michaelis zinslich 150 Rthlr. zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen kann, der melde sich ehstens bey dem Armenvorsteher Ueyld R. Willems daselbst.

5. Der Amtgerichts-Calculator Meinders in Ems hat als Vormund über weyl. Cassen Albers Kinder zu Uta p. zwischen Mich. und Martini b. a. 200 bis 3000 Rthlr., sodann auf Mas a. i. abermahls circa 500 Rthlr. zinslich in Gold gegen bündliche Zinsen zu verleihen. Wer solch Gelder ganz oder zum Theil gegen bündliche Sicherheit gebrauchen kann, beliebe sich darüber mündlich oder durch Postirte Briefe bey ihm nächstens zu melden.

Citationes Creditorum.

1. Bes dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Johannaes Neuenhore hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von dem Schneidmüller Willem Harder privatim anverkauft, unter der Stadt Deichacht, beleagene sechs Grazen Lande, aus irgend einigem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Naberlants Recht zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten, et reproduct praeclytus auf den 12. Sept. nächst. des Vormittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillsetzens und der praeclosure erlannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militär-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterliche Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.



Der Bäcker Hase Wilhms zu Upbusen streckte dem Verend Roelofs Wihker unter dem 1sten März 1773 auf zu Upbusen belegenes Wirthhaus und Garten, nebst einem Acker Land, bestehend in zweimal 2 Diematen und einem Eitel Spittland 2000 fl. in Gold vor, und über ihm diese Grundstücke dergestalt in einen 25 jährigen Secklauf, daß die Früchte derselben gegen die Zinsen compensiret sich nach Entigung der 25 Jahren die erweisliche Verbesserung nebst dem vorgeschossenen Capital restituiret werden sollen.

Diese Immobilien hat nunmehr der Hase Wilhms von Ab auf der Secklaufjahre durch ordentlichen Kauf und Verkauf in Eigenthum erhalten, und zu seiner Sicherheit wider alle unbekante Realprätorisches Edictales extrahiret, welche dato erkannt sind.

Es we den daher, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der, ins Feld gerückten Militair und der denselben gleich geachteten Personen, als welche nach dem Edikte vom 3ten Sept. 1792 die Suspension zu statten kommt, alle und jede unbekante Realprätorisches, welche auf obbeschriebene Grundstücke ex capite domini, retractus, servitatis, oder auf sonst einem demselben Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abzuladen, solche ihre Ansprüche innerhalb drei Monaten, längstens aber in dem präscriptischen Reproductionstermin den 18 Sept. dieses Jahres bey dem hiesigen Gerichte anzumelden und zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denselben Anwärtern und denjenigen, welche verhölich zu erscheinen verhindert sind, werden die hiesigen Inspectoren Schmid, Koesing und de Bruin angewiesen, welche sie mit Vollmacht und gehöriger Information versehen haben.

Signatum am Up- und Woltbusenischen Gerichte, den 24 May 1793.

D. P. Blum.

Das Amgericht zu Emden citiret und ladet (mit Vorbehalt aller ins Feld gerückten Militair und anderer ihnen gleich geachteten Personen Berechtigte, nach Maasgabe Königl. oberhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792.) alle und jede, welche auf den in Solingwehr unter Hahum belegenen, von dem Hausmann Maaten Herz auf dem neuen Pandschaft. Quader Holde dem Reichrichter Heero Krumminga und Jan Janz Menne bey öffentlicher Subhastation verkauften Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune und Garten, sodann 79 Braken Landes abrangend einem dinglichen Recht Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögen hierdurch edictaliter um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch zulässige mandatarios bey dem Emder Amtsgerichte ad acta anzumelden, spätestens aber am 19ten Sept. ansehend, als welcher Tag peremptorie dazu angelegt wird, durch originale Documenta zu verificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des vorbestehenden Heerdes, als auch der advocantischen Besizer ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Den der Königl. Preussl. Regierung hier ist auf Ansuchen des Krieges-Commissarii Schramm in Emden, als gerichtlich bestellten Curatoris des per Resolutionem vom 2ten Febr. d. J. für einen Verschmender erklärten Hofraths Johann Albrecht Dergel in Emden, edictales wider alle sich bisher noch nicht gemeldet habende Erben.

Creditoris des gedachten Hofraths Teegel — jedoch mit Nachsicht, wie der in der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 wegen der Reichsangelegenheiten, der ins Feld gedienten Militair- Personen & Bekannten Personen, als welches ihre Rechte hienit ausdrücklich vorbehalten worden — dafs erkannt worden, und werden demnach alle und jede Gläubiger des Nachgedachten u. Teegel, welche sich bisher mit ihren Ansprüchen noch nicht gemeldet haben, hienit und in Kraft dieser edictal citation — wovon eine alhier auf der Regierung, die 2te in Emden am Rathhause, und die 3te in Magdeburg angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino den 1 Octbr. d. J. Vormittags 8 Uhr coram Deputato, Regierungs- Rath Hestling auf der Regierung hieselbst erscheinen, und ihre Forderungen anzeigen, unter der Verwarnung:

Daß ansonst sie die Vermuthung wider sich haben, gestatten sie dem Curando, Hofrath Teegel, erst nach der predigalitaets Erklärung zu erklären, wenn auch ihre Instrumente von Ältern dafis sind, und daß sie also, wenn sie noch Ablauf des Termins ihre Forderungen einbringen und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Gegeben Aurich den 17 Juny 1793.

5 Der zu Loppersum wohnhaft gewesene Zimmermeister, jetzt aber in Emden wohnende Müller Paul Bourdsaur, verkaufte dem Schmiedemeister Hinrich Jaassen zu Loppersum ein daselbst stehendes Haus cum annexis, sodann einen, im Jahre 1785 von des weyl. Jan Serdes Wittwe Hille Doden und deren Erben, auf 20 Jahre in Ecklauf erhaltenen Garten-Grund, nebst einem Mannen- Sitz in der Kirche daselbst, und da der Hinrich Jaassen zur Sicherheit seines Besizes, auf ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, Real, Praetendantes und retradentes vorgeschriebener Grund- Stücke ausdrücklich angetragen hat, welches auch am 15 Julii, unter Vorbehalt der ins Feld gedienten Militair und anderer deneuweisen gleich geachteten Personen Gerechtfame, als welchen nach Nachgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792. die Suspension zu statten kömt, erkannt worden.

So citiret und ladet das Königl. Amtsgericht zu Emden alle und jede, so auf vorgeschriebenes Haus und den in Ecklauf erhaltenen Gartengrund nebst Sitzstelle in der Loppersumer Kirche, aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch, Forderung, wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter, um besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherrecht, innerhalb den nächst n 9 Wochen, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, beim Emder Amtsgerichte ad acta anzumelden, längstens aber in dem zur Justification auf den 26 Sept. a. c. angeordneten peremptorischen Termino, durch originale Documenta zu verifiziren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht der obgeschriebenen Grundstücke, als auch des künftigen Besitzers, ein immerwährendes Stillchweigen auferlegt werden solle.

6 Bei dem Königl. Amtsgericht zu Stiebbausen sind ad instantiam der Margretjen Willems des Dirck Harms Ehefrau auf dem Rhauder Fehn, jedoch mit Vorbehalt der denen Militair- Personen vermög Edicti vom 3 Sept. 1792 etwa zustehenden Rechte, edictales wider alle, so auf das von dem Cyhr. Willem Wittjes an den weyl. Andreas

Andreas Poppen zu Holte verkaufte, von der Implorantin begeherte, und ihr per sententiam adjudicirte Haus und Land zu Holte, ex hoc vel alio capite einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 2 Wochen und zur Reproduction auf den 14 Oct. um 9 Uhr, vena juris erkannt.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 3 August 1793.

7. Bei dem Amtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Hinrich Düll, Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf das am 12 Dec. 1785 von Ulse Janssen privatim anerkaufte Haus und Garten in Ostintel, Realforderungen, Servitut und Abverkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotat. praclusivo auf den 19 Oct. a. e. unter der Verwarnung erkannt:

daß alle sich nicht gemeldete mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3ten Sept. 1792 allen hiebei etwa interessirten Militair- und dahin gerechneten Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 5 August 1793.

Hoppe.

8. Der Hausmann Eybe Hedden zu Vekum uxor. Fantie Janssen nois. hat gemeinschaftlich mit seinem Schwager Hepe Janssen von deren übrigen Geschwistern, den, von ihren wepl. Vater Jan Janssen herrührenden Communionsheerd zu Jarsum, groß 28 1/2 Grasen, unter dem 2ten July 1760 privatim angekauft.

Unter'm 28 Febr. 1767 hat er die andere Hälfte des Heerdes ebenfalls von dem Hepe Janssen acquirirt, und besizet mithin den ganzen Heerd aneicht allein.

S. dächter Eybe Hedden hat numero wider alle und jede Real-Praetendentes Edictales extrahirt, welche dato erkannt sind.

Es werden daher (jedoch mit Vorbehalt der Rechte, der ins Feld gerückten Militair und der denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 die Suspension zu Statten kommt,) alle und jede unbekante Real-Praetendentes, welche auf obbeschriebenes Immobile ex capite domini, retractus Servitutis, oder aus sonst einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermelden, hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb drei Monaten längstens aber in dem praeclausivischen Reproductions-Termin, den 14ten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr bey dem Dorff und Jarsumschen Gerichte anzumelden und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Anwesenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sign. am Dorff und Jarsumschen Gerichte den 26 Jun. 1793.

D. L. Bluhm.

9. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Wie Janssen Ubbens Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, dem Kaufmann Peter Brauer wständig gewesene, von ihm privatim angekaufte, im Oster Klust Ste Ross Num. 129 belegene Haus cum annexis Real-Ansprüchen und Forderungen, Servitut oder

Bei dem Königl. Amtsgerichte zu Norden sind — salvo iure Militarium —
 Actuales contra quoscunque Creditores ac Præsententes reales der von weil. Hinrich Ste-
 brands verkauften, und durch Edert Jarks am 3ten Junii a. 1792 sub. hasta erstandenen
 3 Diematen Landes im Gasmarscher Katt, das Stieckstück, cum termino von 9 Wochen,
 und zur präclusivischen Reproduction auf den 26ten October a. c. unter
 der Verwarnung erkannt: daß alle, längstens in termino reproduct. sich nicht gemeldete, mit ihren Foderun-
 gen mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens von vorgedachten Grundstück
 und dessen Kaufschilling abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtsgericht, den 10 Julii 1793.

Bei dem Amtsgerichte zu Norden sind — salvo iure Militarium —
 Actuales contra quoscunque Creditores ac Præsententes reales der am 3ten Junii a. c.
 von Hinrich Herm. Feidler aus dem Nachlasse des weil. Hinrich Stebrands sub. hasta
 erstandenen 2 1/4 Diemat Land in Westfäl, cum termino von 9 Wochen, und zur
 präclusivischen Reproduction auf den 26 Dec. a. c. unter der Verwarnung erkannt: daß
 alle sich nicht angegebene mit ihren Forderungen von gedachten Grundstück und dessen
 Kaufschilling mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgeschlossen werden sollen.

Signatum Norden im Amtsgerichte, den 10 Julii 1793.

Verträge einer von der Hochpreisl. Regierung ertheilten specialen Com-
 mission ist bei dem Stadtgerichte zu Norden auf Ansuchen der Kaufleute Strübömer und
 Lubius Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf gewisse bei Etel im Districte
 Norden belegene, von Privatkäufern aus dem Nachlasse des weil. Amtverwalter Damm
 öffentlich angekaufte 6 Diematen Landes, real Ansprüche und Foderung in p. oder Servitu-
 tut zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis auf den 4 Nov.
 a. c. des Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real Ansprüchen und Foderungen auf
 bemeldetes Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen
 auferlegt werden solle.

Uebrigens bleiben denen im Edicto d. d. 3 Sept. 1792 benannten Militair und diesen
 gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte auf besagtes Grundstück hiemit ausdrück-
 lich vorbehalten.

Signatum Norda in Curia, den 22 Julii 1793.

Bom Adal. Amtsgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an de-
 nen von den Kaufleuten Lubius und Strübömer aus dem Nachlasse des weil. Jans
 Dunes, am 15 April sub. hasta erstandenen Immobilien, als ein Haus und Garten in Etel
 ein Haus und Garten in Etel, als ein Haus und Garten in Etel, als ein Haus und Garten in Etel,
 2) 6 Diematen Landes daselbst, belegen, aus irgend einem Grunde real Anspruch, Pfand, Dienstbarkeit, oder sonstiges Recht
 und Foderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen innerhalb 3 Monaten,
 und spätestens am 9 Nov. d. J. um 10 Uhr, ihre Ansprüche bei hiesigem Amtsgerichte
 anzu-

anzugeben, unter Verwarnung: daß alle sich längstens in terminis reprobuset nicht angegebene mit ihren Forderungen von gedachten Immobilien und des jezigen Pauschillings ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen; jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3 Sept. 1792. die Rechte derer hiebei etwa interessirten Militair- und sonst gerechneten Personen ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtsgerichte, den 28 Julii 1793.

Hoppe.

16 Bei dem Königl. Amtsgerichte zu Wittmund ist in Befolg der in Sachen des Ausmiethers Siebert Anton Daken in Wittmund et Conf. contra weill. Kammer Lütken Jaanssen Erben Johann Lammers et Conf. in puncto vindictationis des im Kirchspiel Egelinaen belagerten, von der letzteren weill. Großvater Lütken Lütken Jaanssen kaufte hererhaltenen Platzes, bei gedachtem Amtsgerichte am 21 Dec. 1792 erkränket; bei hochpreisllicher Regierung in appellatorio confirmirten und rechtskräftig gewordenen Sentenz über diesen Platz, welcher im Hypothekenbuch gar nicht angeführt ist, der Liquidations Prozeß erdsetzt, und citatio edictalis wider alle diejenigen, welche als Miterben oder als Creditores, oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte an gedachten Platz einige Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, cum terminis zur Angabe und Justification ihrer Forderungen auf den 31 Oct. d. J. unter der Warnung erkannt:

daß sie bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, mit allen ihren Forderungen an den gedachten Platz werden präcludiret, und ihnen deshalb sowohl wider die jezigen Besitzer, als wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Es bleibt jedoch denen Militair- und denen denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach Vorschrift allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792. die Rechtsmöglichkeit der Suspension zu flatten kömmt, ihre Gerechtfame bis nach hergestellten Frieden ausdrücklich vorbehalten.

17 Sämtlichen rechtmäßigen Gläubigern des Paulus Bonnen wird hiemit bekannt gemacht, daß zu ihrer ungesäumten Befriedigung nunmehr Anstalt getroffen worden, weshalb sie sich also entweder bey diesem Gerichte oder dem angeordneten Curatore Krieges-Commissario Schramm innerhalb sechs Wochen, längstens am 16ten October nächstkünftig, mit ihren Rechnungen oder sonstigen Schulddocumenten zu melden, und nach Befund deren Richtigkeit baare Bezahlung zu gewärtigen haben. Nach Verlauf dieses Termins wird keine Forderung weiter gütlich bezahlt werden können, vielmehr die Ungültigkeit der übrigen vermuthet und der angebliche Creditor damit zur gerichtlichen Klage verwiesen. Signatum am Freyherrl. Vorkumischen Gerichte, den 27sten August 1793.

18 An dem Freyherrl. Vorkumischen Gerichte ist auf Ansuchen des Nicolaus Heren Klingenbottg. als Aufkäufers des in der Vorkumer-Heerdes belegenen vorhin Iheringischen Heerdes und Hiffels-Weers, eine Edictal Citation wider alle diejenige, welche an diese Grundstücke, sammt oder sonders, es sey aus einer Art Eigenthums- oder Dienstbarkeits- oder Pfandrechte, oder aus welchem sonstigen rechtlichen Grunde, in Absicht derjenigen Zweydrifttheile, welche von dem Advocato Fisi Ihering und der Post.

Hofmeisterinn Tjaden, geborne Jhering, herrühren, Anforüche zu haben vermeynen mögen, in der Masse erkannt, daß sie innerhalb dreven Monaten, längstens am 2ten December dieses Jahres, solche ihre Forderungen daseibst anzeigen und bewähren müssen, widrigenfalls, aber derselben in Absicht des jetzigen Besizers, so wol, als der etwa sich meldenden Gläubiger für verjüßig erkläret werden sollen. Nur allein den Militairpersonen, und welche ihnen im Edict vom 3ten September 1792 gleich gesetzt worden, bleiben ihre Rechte vorbehalten.

19 Nachdem Eilert Baien Samling zu Soliborg von dem Doctore Fleith zu Zwolle Namens seiner Ehefrau, geborne Groeneveld, einen zu Soliborg belegenen Heerd Landes cum annexis in Erbpacht genommen, und zu seiner Sicherheit um Vorladung sämtlicher etwaiger Präsenten dieses Grundstücks angetragen, diesem Besatze auch vermög heutiger Decreti deferret worden, so werden hiemit alle und jede, welche an demselben Heerd Landes Pfands, Näherkaufs, Dienstbarkeits, oder sonstigen rechtlichen Grundes wegen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefodert, sich damit binnen 3 Monate, und längstens in Termino præclusivo den 2ten December cur. Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und die Beweise (Briefschaften originaliter) davon zu produciren, unter Verwarnung, daß die ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück præcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben und des provocantischen Besizers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Leer im Amtgerichte, den 23ten August 1793.

20 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Steffen Harms Schröder und dessen Ehefrau hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von Peter Huismann und Frau privatim anerkaufte in Com. 21. No. 23. stehende Wohnhaus aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 5ten November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissarits le Brun, mand. voic. der Eheleute Jaze Schellen und Aaltje Janssen, hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von den Eheleuten Jan Harms Müller und Frauke Caspers zu Esquard privatim anerkaufte Haus und Wark, die Rosumer Herberge genannt, imgleichen das Stallgebäude nebst Platz zum Misthansen cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 4 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 5ten December nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

22 Der weyl. Amtmann Johann Georg Weinkbach zu Emden befaß vor vielen Jahren eine auf des weyl. Jacob Harms Erben, jetzt Adam Jacobs Heerd Landes zu Loppersum haltende jährliche Beheerdichheit, groß 21 El. 10 Str. Oßfa in Gold, nebst uns 8te Jahr ebenso viel zu Waide, verschänkte solche aber bey seinem Tode dem Sohne des Conrectoris Müller, Namens Johann Georg Müller, jetzt in Amsterdum. Von diesem erkand der Amtmann Weinkbach zu Emden besagte Beheerdichheit aus der Hand. Wann aber der vorgedachte Schenkungsschein verlohren gegangen seyn soll, der selbige Käufer auch ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede etwaige Creditores, Prätendentes et Retroceutes extrahiret hat; so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf vorgedachte Beheerdichheit irgend ein dingliches Recht oder Anspruch haben möchten, so wie auch die etwaige Inhaber des Schenkungsscheins hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 4 Wochen, längstens aber am 7ten November ansehend, als welcher Tag peremptorie dazu angelegt worden, beym Emden Amtgerichte entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ad acta anzumelden, und mittelst Production der originalen Documente zu justificiren, unter der Warung, daß die Ausbleibende nachher mit allen ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen sowohl in Hinsicht der vorgedachten Beheerdichheit, als auch des jetzigen Besizers, ein immerwährender Stillschweigen auferlegt, der Schenkungsschein für mortificirt gehalten, und der titulus possessionis für den jetzigen Käufer berichtigt werden solle. Uebrigens wird in Befolge Königl. Verordnung vom 3ten September 1792 allen ins Feld gerückten Militair, und andern ibea gleich geachteten Personen, als welchen die Wohlthat der Subvention zu Statten kommt, ihr etwaiges Recht auf diese Beheerdichheit expresse reserviret.

Notifikationen

Zur Rettung meiner Ehre, muß ich diejenigen eruchen, so ich etwa in der Provinz Ostfriesland schuldig seyn möchte, doch so bald möglich bey mir zu kommen, und die Bezahlung empfangen von

Kaufmann Diederich Jaspers, in Fever.

2 Der Hausmann Merne Jacobs Merlinge in der Herrlichkeit Dornum, ist freywillig resolvirt, seinen von ihm selbst bewohnten Platz Kleinshausen genannt, groß 72 Diemachen guten Kleilandes wie auch Kirchhelle in der Kirche zu Dornum, wie auch ein Moorast aus der Hand zu verkaufen, Liebhaber können sich bey ihm einfinden und nach Gefallen contrahiren, auch können gegen 4 Procent Zinsen wewdrittel des Kaufschillinges darin stehen bleiben, so daß nur ein $\frac{1}{2}$ des Kaufschillinges ausbezahlt werden darf.

3 Der Tischlermeister Engelbr. R. Mäseler in Vorden verlanget sogleich oder auf Michaelis noch 4 bis 5 Gesellen, die in der Tischlerarbeit geübt sind. Die hierzu Lust haben, können sich baldmöglichst einfinden, er verspricht nach der Arbeit guten Verdienst.

4 Dem hochgeehrtesten Publikum mache bekannt, daß bey mir in Vorden pl. n. 18 bis 20 Tonnen Cement zum Verkauf zu haben sind, die Lohne zu 5 Rthlr. Vorden Korumaaf. Wer hieson Gebrauch machen kann, wolle sich erkosten.

R. E. Mäseler.

5

Der Rentmeister H. Hinrichs und dessen Ehefrau B. C. Dirksen zu Ver-
 tum sind vornehmens, einen ansehnlichen Platz zu Wölfbusen, plus minus 90 Diematen
 groß, Bau- Weid und Weidland, auf 3 oder 6 Jahr zu verpachten. Liebhaber
 können sich jederzeit lieber erkundigen und gefälligst pachten, was sie am
 liebsten wollen, und sich nach dem gewöhnlichen Brauch richten. Die
 Bedingung ist, dass alle diejenigen, welche entweder an den Nachlass unserer
 verstorbenen resp. Ehemannes und Vaters Werner Ballin in Wülich Forderungen haben
 mögten, oder denselben aus Handscheinen, Wechseln, oder sonst etwas schuldig geblieben
 sind, ingleichen, welche ihre bey denselben verlegte Pfänder noch nicht eingelöst haben,
 worden hierdurch ersucht und erinnert, sich bey uns innerhalb 6 Wochen, davor zu melden,
 widrigenfalls wider die Obensetzten Klage erhoben, und die Pfänder öffentlich veräußert
 werden. Wülich, den 22sten August 1793.

Die Wittwe und Söhne Joseph und Wolff Ballin,
 Auf Herrschaftl. Befehl sollen in dem hiesigen Herrschaftl. Garten, verschie-
 dene sauber gearbeitete Statuen aus der Hand verkauft werden. Liebhaber belles
 können sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe, desfalls anmich zu wenden. In
 Lütetsburg, den 25ten August 1793.

Ein Apotheker in Amsterdum verlanget gegen den 1ten November d. J.
 einen Gesellen; wer dazu Lust und Geschick hat, wolle sich in Person oder durch post-
 freye Briefe bey dem Kaufmann Cadrae in Wülich melden.

9 Es wird gegen bevorstehenden Michaeli auf ein ansehnliche Apotheke zu
 Oldenburg ein Lehrling verlanget, wann sich hiezu ein junger Mensch von 15 bis 16
 Jahr geneigt finden sollte, und die erforderliche Kenntnisse besitzt, so wolle derselbe sich
 entweder persönlich oder durch postfreye Briefe an den Apotheker Plagge in Wülich
 melden, der über das Nähere Auskunft geben kann.

10 Ein im guten Stande befindlicher mit dreuen Registern und einem Lau-
 renzung versehenen Flügel von 4 1/2 Octaven, ist um einen billigen Preis zu verkaufen. Lieb-
 haber können sich persönlich oder durch postfreye Briefe an Herrn Treubadriß in
 den weißen Laube in Wülich

11 In Berlin ist in verwichener Ostermesse ein Buch herausgekommen, wel-
 ches nach dem Wunsche mehrerer Sachverständigen Personen hier in der Provinz näher
 bekannt zu werden verdiente. Es ist auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Gros-
 Kanzlers von Sarmes, von den beiden berühmten Rechtsgelehrten den Herren Geheimen
 räten C. S. Enares und C. Gosler geschrieben, und unter folgenden Titel herausge-
 kommen: Ueber die Gesetze für die Einwohner der preussischen
 Staaten. Die Absicht desselben ist, jeden Einwohner des Staats, die bestehenden
 Polices- und Criminalgesetze in weit kennen zu lehren, als es nöthig ist, sich vor Ueber-
 tretung derselben und vor deren nachtheiligen Folgen zu hüten. Dabei ist besonders auf
 die Materie gesehen worden, bei denen ein Unterricht über die Gesetze das allgemeinste
 und

und ausgebreiteste Interesse haben kann. 3. B. Eigenthum und dessen Erwerbung, Verträge und deren gewöhnlichste Arten; Kauf ganzer Landgüter und Häuser und deren Pachtung oder Vermietung; Kauf beweglicher Sachen; Pfänder und Hypotheken; Zahlungen und Quittungen; Dienstbarkeiten und Dienstmacht; Testamente und Erbschaften; Familienverhältnisse, Vormundschaften, Gefindesachen; die persönlichen Eigenschaften derjenigen, mit welchen rechtliche Geschäfte überhaupt oder gewisse Arten derselben gültig vorgenommen oder nicht vorgenommen werden können, u. s. w. Bei jeder dieser Art von Geschäften wird der Leser auf ihre Beschaffenheit und sonst nicht zu übersehenden Folgen aufmerksam gemacht. Auf diese Art wird durch dieses Werk jeder Bürger in den Stand gesetzt, bei gewöhnlichen Vorfällen sich selbst zu raten. Es ist aber auch genau angezeigt, wie weit ein der Rechte Unkundiger, ohne sachverständige Führer gehen kann, und in verwickelten Fällen die Zuziehung eines solchen Führers bei Abschließung des Geschäfts treulich angerathen. Dieser Unterricht ist also von ausgebreiteter Nützlich- und es würde auch sehr dienlich seyn, wenn er in den Schulen zum Grunde besonderer Lehrstunden gelegt würde, wodurch der große Zweck erreicht werden könnte, daß die Jugend früh mit den Landesgesetzen bekannt gemacht, und einen richtigen Begriff bekäme, wie sie sich im mündlichen Alter bei vielen bürgerlichen Geschäften vorsichtig betragen und vor Schäden hüten könne. Es ist in diesem Buche, das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten zum Grunde gelegt; da aber dasselbe noch nicht durchgehends gesetzliche Kraft hat; so sind dessen wenige wesentliche Abweichungen von den gemeinen Rechten in Parzen Noten bemerkt worden. Ein vollständiges Register macht dieses Buch zum Gebrauche noch bequemer. Es kostet bei mir 12 Sgr. den Magisträten und den Schullehrern welche 12 Exemplare nehmen, sollen sie gegen Portofrey eingesendete baare Bezahlung für 5 Rthlr. Gold bei mir gelassen werden. Sonst nehmen auch in Emden Hr. Wentzin jun. und Hr. von Holten, in Norden Hr. Goldens Buchhändler Bestellung darauf an. In 14 Tage kan ich die ersten Bestellungen schon befriedigen, weil ich auf Veranlassung vieler verlangten Exemplare eine Parthie mehr verschrieben, als bestellt worden. Aurich, den 27sten August 1793.

Ang. Friedr. Winter, Buchhändler.

12 In Emden by de Kleef-Lap leid een Heeren Jagd, zeer wel bezeild, word geprezeenteerd om uit de Hand te verkoopen met Zeylen, Ankers en Touwen; hetzeive is lang over Steeven 36 Voet, wied 10 Voet, hol 3½ Voet. De gaading maakt kan hem by Schipper Willem Pieter op het Jagd anmeldten.

13 Ein Haus und Garten zu Jemgum an der Siel-Strasse, darin vorhin die Korn Brandtwein Brenneren getrieben, ist so aber darin die Zwirn Fabric verrichtet, auch zu sonstiger Kaufmannschaft und Bleibetrieb wohl aptirt, ist auf May 1794 anzutreten auf Jahrmaken zu verheuern. Liebhaber können sich darhath beim Ziegeleer Jhad Fechter meldend.

14 Da der Viehmarkt zu Jemgum am 12ten October auf den Juden Sabbath einfällt, so wird solcher dießmal auf Freytag den 1sten October zurück verlegt, welches hiedurch einen geehrten Publicum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

(2 2 2 2 2 2 2 2)

15



Mr. Philipppe Sourbet aus Oldenburg verkauft diesen bevorstehenden die bey Herrn Heune im Weinhaus zu Norden: alle Sorten Modewaaren nach dem allerneuesten Geschmack, als Floren, Taffent, Atlasse, und schwarze grosse und kleine Strohhüte, halbe Hauben, Dormusen, Reglige von allerley Arten, Castorbüte garnirte Tasse, Musseline und florene Hücher von $\frac{7}{8}$, $\frac{8}{8}$, $\frac{9}{8}$ Breite, schwarze Taffet lange und kurze Galoppen, weisse Englische $\frac{6}{8}$ Floren, Italienischen Flehr, neumodische atlasse Bänder, Scherpen von Musselin, andere gestreifte Sommbänder, feine Blondes, Appliacion-blonden, weisse und schwarze Schmalspigen, schwarze und weisse Panagefedern, feine Bouquet-blumen, Blumenguirlanden und ander mehr, neumodische seidene Nappländertücher, seidene Strumpfe, seidene und halbeidene Westen, feine englische lederne Waschhandschuhe für Herren und Damen, Kinderfallhüte, wie auch verschiedene Sorten Galanteriewaaren, als Spantail, Tuchnadeln, Huthnadeln und dergleichen Waaren mehr: alles für die billigsten Preise und bitte meine Sönnner um ihren geneigtesten Zuspruch.

16. Anfrage. Sollte man wol auf einmal eine Sprache abschaffen wollen; die man seit vielen Jahren zum großen Vortheil und Vergnügen erlernte? (nemlich die Französische) Herr H. F. S. beliebten im vorigen Blatt No. 32 setzen zu lassen, die Englische Sprache sey vortheilhafter, man könnte mehr Nutzen davon ziehen. Ueber diesen Punct wird um nähere Erklärung gebeten. Die Gründe möchten wol nicht hinreichend seyn, daß Obbenanter aus eigener Erfahrung redet, weil er mit der Nation umgegangen, edle Herzen ohne Falschheit gefunden hat. Ich glaube daß man unter allen Völkern edle Herzen findet; wenn man nur hinreichende Zeit nimmt, selbige kennen zu lernen. Mich dünkt, es wäre am vortheilhaftesten, daß man die Deutsche, Französische und Englische Sprache erlernte, und selbige zu Liebessprachen machte. *L'amour propre d'une seule langue, parait être folie, les Grands Génies prétendent d'en savoir plusieurs, pour faire éclater son érudition.*

J. E. L. Weber.

17. Gedruckte Lügen!

Videatur der Brief in der neuen Hamburger Zeitung, b. d. Emden den 19ten August 1793.

Findet sich der Verfasser des vorstehenden Briefes über den Ausdruck — Lügen und daß ich ihn hiermit öffentlich vor einem unverschämten Lügner erkläre, beleidiget: so kann er sich melden und im Wege Rechts Genugthuung verlangen. Allein diese Aufforderung ist sicher vergebens. Er bleibe auch nur im Pferde-Stalle! —

Endwig Garrelt.

Streifbrief.

Der bisherige Sechsdienster Garrelt, Hagen aus Lottelt hat sich verchiedener, vor einiger Zeit an fünf Gras-Mähern in der Nacht auf fremem Felde verübten gefährlichen excessen sehr verdächtig gemacht, und ist in der Nacht vom 18ten bis zum 19ten dieses aus dem Städt. Gefängnisse entsprungen.

Er ist vl. im 40 Jahr alt, von großer und starker Statur, Pockengeübig im Gesicht und trägt schwarze Haare.

(No. 35. F r r r)

Deu



Bei seiner Entweichung ist er bekleidet gewesen, mit einem runden schwarzen Huth, grauen Rocke, Fänschächten Brustuch, Carsten Beinkleidern und leinenen darüber, weißen westfälischen Strümpfen, sodann Schuhe mit Riemen zugebunden.

Wann nun der Justiz sehr daran gelegen ist, daß dieser Carrest-Hafen wiederum zur gefänglichen Haft gebracht werde: So werden sämtliche Gericht Obrigkeiten dieses Landes sub oblatione ad reciproca dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen genau vigiliren, ihn im Betretungs-Fall arrestiren und gegen Erstattung der Kosten, wohlverwahrt anhero transportiren zu lassen. Eign. Emden, im Königl. Antzeugsichte den 19ten August 1793. Wenckebach.

Todesfälle.

1 Am 10ten August starb mein geliebter Ehemann, der Bierziger Jan Bloker. Er entschlief ruhig und sanft in dem Herrn, den Er in seinem Leben nach evangelischen Gränden geliebt und geliebet hat. Mit tiefgebeugtem Herzen mache ich diesen Todesfall allen unsern Verwandten und Freunden bekannt, und bin von deren Theilnahme ohne schriftliche Versicherung völlig überzeugt. Emden, den 20sten August 1793. J. R. Clinge, verwittwete Diolker.

2 Op den 22 dezer des Nachts ten half een Uur, wierd my myne dierbaare Echtgenoot, Juffrouw Melasina Wiebrands, geborene Scultetus, na eene Gichtziekte van 5 Weeken, in de laatste tien dagen van eene kwaadaardige Galkoortse agtervolgd, in den Ouderdom van 61 Jaaren 6 Maanden en 26 Dagen, door den onverbiddeleyen Dood ontrukkt; dog tot myn Troost mag ik met ruimte op Evangelie gronden hopen, dat Haar Edelle heenengaan in vrede geweest is. Een voor my zeer groot Verlies! terwyl ik my hierdoor in myne klimmende Jaaren van eene liefhebbende en zorgdragende Gezellinne mynes levens, die tot in het 30ste Jaer eene aangenaame Hulpe tegen over my was, berooft en in diepen rouwe gedompelt vinde. Ik achte het myn pligt te zyn, van dit treurig geval door dezen aan myne verdere Vrienden en Bekenden, die geen Rouwbrieven ontvangen hebben, de behoorlyke Kennis te laten toekomen. Emden, den 27 Augustus 1793.

G. Wiebrands.

3 Am 24ten dieses gesiel es dem Beherrscher des Lebens der Menschen, unsern Onkel den Herrn Bierziger Otto Christian von Santen in dem 61 und Achzigsten Jahre seines Alters, nach einem kurzem Krankenlager aus dieser Welt ab, und in sich zu sodern. Diesen uns betroffenen Trauerfall zeigen wir hierdurch unsern Verwandten, Gönnern und Freunden, unser Verbitung jeder Condolenz ergebent an. Emden, den 26ten August 1793. Des Verstorbenen Betters und Namens derselben, H. J. von Santen.

Am 25ten August entschlief mein geliebter Ehemann, der Kaufmann Johann Bernhard Leiner zu Neepsholt. Ein faules Fieber riß ihn im 45ten Jahr seines Alters, und im 17ten unserer ehelichen Verbindung von meiner Seite; und sein Tod macht mich zum zweitenmal zur Wittwe. Von der Theilnehmung seiner und meiner Verwandten und Freunde überzeugt, mache denselben dieses hiemit bekannt.

Wittwe Leiner, geborne Scipio.

Getrennte Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. August 1793.

Waisen Offseichter per Last	245 bis 260	Smtbir:
einländischer	190	210
Emländischer	170	175
Käse, Winter	116	124
Sommer	109	110
Haber, zum Brauen	110	120
zum Futter	90	100
Duchweizen	120	130
Erbsen	180	250
Bohnen	140	150
Maapsamen	30	32
Käse besser Sorte 100 Pfund	18	20
geringerer dito	8	10
Butter Isel rotbe	21	23
Isel weisse	17	18
Sarn zum Zwirnmacher Gebrauch von der grobern Sorte, 100 Stüd,	23	24
a 6 Stüd aufs Pfund	4 1/2	4 3/4
mithin das Stüd	20	21
feineres dito	4	4 1/2
mithin das Stüd		

Brodt, Fleisch und Bier Tare der Stadt Zurich, für den Monat September 1793.

Ein Nockenbrodt von 8 1/2 Pfund	10	St.
Zwei Ewerbrötte, Wassen und Franzbrodt zu 6 Loth	3	St.
Zwei Schöuroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	1	St.
Zwei dito, theils von Nocken theils von Weizen a 7 Loth	2	St.
Zwei Sauerbrötte zu 8 Loth	2	St.
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	24	St.
die mittlere Sorte	22	St.
die geringere oder 3te Sorte	20	St.
Kalbsteisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pfund	24	St.
das vorder Viertel	22	St.



die mitt. Sorte, das hinter Viertel	3 R.
das vorder Viertel	2 R.
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1 R.
Schaaß- oder Lammfleisch das beste a Pfund	2 R.
Schweinfleisch a Pfund	4 R.
Nettwurst a Pf.	6 R.
Speck	6 R.
Brocken dito	8 R.
Schweinfett oder Rüssel	11 R.
Eine Tonne gut Bier	2 Rtblr. 12 St.
Ein Krug davon	1 R.
Eine Tonne dünn Bier	1 Rtblr. 26 St.
Ein Krug davon	1 R.

Brodts-, Fleisch-, und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat September 1793.

Ein grob. Rocken-Brodts a 81 Pfund	10 Stbr. 3.
10 Loth fein Rocken-Brodts	1 R.
7 Loth weis. oder Weizen-Brodts	1 R.
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4 R.
die 2te Sorte	2 R. 7 1/2
3te Sorte	2 R.
Schweinefleisch das Pf.	4 R. 5
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	4 R. 5
die 2te Sorte	3 R. 5
das gemeine	2 R. 5
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2 R. 5
das schlechtere	1 R. 5
Bier das beste die Tonne	3 Rl. 38 St.
das Krug	2 R. 12 St.
die zwote Sorte die Tonne	2 R. 12 St.
das Krug	1 R. 26 St.
die dritte Sorte die Tonne	1 R. 26 St.
das Krug	1 R. 26 St.
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27 St.
das Krug	3 R.

[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly a continuation of the list or a separate notice.]

